

99006007000000, 99006007000000

Beschäftigungsverbot im Mutterschutz

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121297784/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006007000000, 99006007000000
Leistungsbezeichnung I	Beschäftigungsverbot im Mutterschutz
Leistungsbezeichnung II	Beschäftigungsverbot im Mutterschutz
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Arbeitsverbot, Schwangerschaft
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Arbeitssicherheit (2030500), Schwangerschaft und Elternschaft (2030600)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.12.2016
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Service-Team Themengruppe E
Handlungsgrundlage	Mutterschutzgesetz (MuSchG)
Teaser	
Volltext	<p>Wenn Sie schwanger sind, dürfen Sie in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nur mit Ihrer Einwilligung beschäftigt werden.</p> <p>Bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung dürfen Sie gar nicht beschäftigt werden.</p> <p>Außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen sieht das Mutterschutzgesetz zu Ihrem Schutz und dem Schutz Ihres Kindes generelle Beschäftigungsverbote (zum Beispiel Akkord-, Fließband-, Mehr-, Sonntags- oder Nachtarbeit) und individuelle Beschäftigungsverbote aufgrund eines ärztlichen Attestes vor.</p>
Erforderliche Unterlagen	gegebenenfalls ärztliches Attest
Voraussetzungen	
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	<p>https://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/root.html</p> <p>https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz/73756?view=DEFAULT</p> <p>https://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/servicetelefon-kontakt.html</p>

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>Wenn Sie schwanger sind, dürfen Sie in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nur mit Ihrer Einwilligung beschäftigt werden.</p> <p>Bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung dürfen Sie gar nicht beschäftigt werden.</p>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungportal	maternity ban, Beschäftigungsverbot im Mutterschutz